

Aktuell

Diese Ausgabe erscheint auch online

Ausgabe 3 · Donnerstag, 20. Januar 2022

MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE DENKINGEN

Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 500 an zwei aufeinanderfolgenden Tagen im Landkreis Tuttlingen

Das Landratsamt Tuttlingen hat am Montag, 17. Januar 2022, öffentlich bekanntgegeben, dass die 7-Tage-Inzidenz von 500 im Gebiet des Landkreises Tuttlingen an zwei aufeinanderfolgenden Tagen, seit Sonntag, 16. Januar 2022, überschritten wurde.

Damit gelten ab **Dienstag, 18. Januar 2022**, neben den Maßnahmen der Alarmstufe II, zusätzliche, lokale Beschränkungen. Folgende Regelungen finden im Landkreis Tuttlingen Anwendung:

Nicht-immunisierten Personen ist der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft, in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags, nur bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet.

1. Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 4, 6 und 7 CoronaVO,
3. Versammlungen im Sinne des § 12 CoronaVO,
4. Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Rahmen des § 13 Abs. 1 und 2 CoronaVO,
5. Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der unaufschiebbaren beruflichen, dienstlichen oder akademischen Ausbildung, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen sowie der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
6. Besuch von Ehegatten, Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in deren Wohnung oder sonstigen Unterkunft,
7. Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen,
8. Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
9. Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen,
10. für die im Freien, nicht jedoch in Sportanlagen, stattfindende, allein ausgeübte, körperliche Bewegung,
11. unaufschiebbare Handlungen zur Versorgung von Tieren,
12. sonstige, vergleichbar gewichtige Gründe.

Die detaillierten Regelungen der CoronaVO sind unter www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg, abrufbar.

Ansprechpartner für Fragen zur Umsetzung der Corona-Verordnung sind die Städte und Gemeinden.



Mein SCHNELLTEST ist positiv – Was muss ich jetzt tun?

Liebe Bürgerin, lieber Bürger,

Sie haben sich einer Testung auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mittels Antigen-Schnelltest unterzogen und Ihr Test ist positiv ausgefallen. Hierunter fallen Antigentests, die von geschulten Dritten durchgeführt oder von geeigneten Personen überwacht wurden. Alleine durchgeführte und nicht durch Dritte überwachte Selbsttests fallen nicht darunter. Im Folgenden erfahren Sie, was Sie im Falle eines positiven Testergebnisses beachten müssen.

1. Begeben Sie sich in Absonderung (Isolation)!

- Wenn Sie ein positives Antigen-Schnelltestergebnis erhalten haben, begeben Sie sich unverzüglich und ohne Umwege in Ihre Wohnung/Ihr Haus! Dies gilt auch für Geimpfte (auch mit Auffrischimpfung) und genesene Personen.
- Verlassen Sie Ihre Wohnung oder Ihr Haus nur in medizinischen oder sonstigen Notfällen oder zum Testen. Wenn Sie einen Garten oder einen Balkon haben, können Sie sich dort alleine aufhalten.
- Vermeiden Sie direkten Kontakt zu den weiteren Personen in Ihrem Haushalt. Bleiben Sie, wenn möglich, in einem eigenen Zimmer – auch bei den Mahlzeiten. Tragen Sie eine Maske, wenn Sie Kontakt zu anderen Personen in Ihrem Haushalt haben. Lüften Sie regelmäßig alle Zimmer der Wohnung. Sie und Ihre Haushaltsmitglieder (außer diese sind geimpft oder genesen) dürfen keinen Besuch empfangen. Auch Geimpfte oder genesene Haushaltsmitglieder sollten jedoch nach Möglichkeit in dieser Zeit keinen Besuch im selben Haushalt empfangen.
- Wenn Sie Symptome bekommen oder sich diese verschlimmern, nehmen Sie telefonisch Kontakt zu Ihrem Hausarzt oder dem hausärztlichen Notdienst (116 117) auf!

2. Dauer der Absonderung und Möglichkeiten zur vorzeitigen Beendigung

- Ihre Absonderung endet in der Regel 10 Tage nach dem Testergebnis (Datum der Probenahme). Auch ein anschließendes, bestätigendes, positives PCR-Testergebnis verlängert die Dauer nicht. Gerechnet wird ab dem positiven Antigenschnelltest-Ergebnis.
- Wenn zur Bestätigung noch ein PCR-Test durchgeführt wurde und das Ergebnis des PCR-Tests negativ ist, dann endet die Absonderung direkt mit dem Vorliegen des negativen PCR-Testergebnisses. Es erfolgt keine gesonderte Mitteilung durch das Gesundheitsamt. Sie müssen das ne-





gative PCR-Testergebnis der zuständigen Ortspolizeibehörde mitteilen. Die Kosten für die PCR-Nachtestung sind von der Testverordnung des Bundes abgedeckt und somit für Sie kostenfrei.

- Wenn Sie keinen bestätigenden PCR-Test gemacht haben, besteht die Möglichkeit ab Tag 7 der Absonderung einen Antigen-Schnelltest durchzuführen. Ist dieser negativ, endet Ihre Absonderung direkt mit Vorliegen des negativen Antigenschnelltest-Ergebnisses.
- Dieselbe Möglichkeit besteht jedoch ebenso, wenn Sie einen bestätigenden PCR-Test gemacht haben und dieser positiv war. Auch dann besteht die Möglichkeit ab Tag 7 der Absonderung einen Antigen-Schnelltest durchzuführen. Ist dieser negativ, endet ihre Absonderung direkt mit Vorliegen des negativen Antigenschnelltest-Ergebnisses.
- Sind Sie in einer medizinisch-pflegerischen Einrichtung tätig, benötigen Sie eventuell zusätzlich einen negativen PCR-Test und müssen mind. seit 48 Std. symptomfrei sein. Gehen Sie in diesem Fall auf Ihren Arbeitgeber zu, um zu erfahren, ob Sie von dieser Regelung betroffen sind.
- Die Möglichkeit zur Freitestung besteht auch, wenn bei Ihnen die Omikron-Variante festgestellt wurde.
- Die Kosten zur Freitestung sind von der Testverordnung des Bundes abgedeckt und somit für Sie kostenfrei.

3. Lassen Sie Ihr Testergebnis bestätigen!

- Selten zeigen Antigen-Schnelltests auch falsch positive Ergebnisse an. Ihr positives Ergebnis sollte deshalb mittels eines zuverlässigeren PCR-Tests bestätigt werden.
- Wenn Sie den Schnelltest in der Schule, beim Arbeitgeber oder im Rahmen des Zugangs zu einem Dienstleister (z.B. Friseur) selbst durchgeführt haben und dabei von einer geeigneten Person überwacht wurden, besteht eine Pflicht zu einer nachfolgenden PCR-Testung.
- Wenden Sie sich an eine Teststelle, um Ihr Antigen-Schnelltestergebnis durch einen PCR-Test bestätigen zu lassen. Der PCR-Test ist in diesem Fall kostenfrei. Die Kontaktdaten erfahren Sie über die Internetseite der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg unter <https://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/corona-anlaufstellen/corona-karte/> oder unter der Telefonnummer 116 117. Eine Auflistung teilnehmender Apotheken, die mitunter auch PCR-Testungen anbieten, finden Sie auf der Internetseite der Landesapothekenkammer. Oftmals listen auch die Kommunen weitere Teststellen auf ihren Internetseiten.
- Zur Durchführung des PCR-Tests dürfen Sie die häusliche Absonderung unterbrechen. Schutzmaßnahmen (Abstand, medizinischer Mund-Nasen-Schutz oder FFP2-Maske) sind dabei unbedingt zu beachten.

- Wenn Sie sich zusätzlich einer bestätigenden PCR-Testung unterzogen haben und das Ergebnis dieses PCR-Tests negativ ist, dann endet Ihre Absonderung und die Absonderung Ihrer Haushaltsangehörigen sofort mit Erhalt des Testergebnisses!

4. Informieren Sie Ihre Haushaltsangehörigen!

- Teilen Sie all Ihren Haushaltsangehörigen schnellstmöglich mit, dass Sie positiv getestet wurden.
- Ihre Haushaltsangehörigen müssen sich ebenfalls sofort nach Kenntnis über Ihr positives Ergebnis in Absonderung (Quarantäne) begeben, außer diese gelten als quarantänebefreit. Quarantänebefreit bedeutet,
 - Sie waren innerhalb der letzten drei Monate nachweislich (PCR-Test) an COVID-19 erkrankt ODER
 - Sie sind vollständig geimpft (bedeutet nach einem unter www.pei.de/impfstoffe/covid-19 veröffentlichten Impfschema) und die letzte Impfdosis liegt weniger als drei Monate zurück ODER
 - Sie sind vollständig geimpft und haben eine Auffrischung erhalten
 UND haben in allen Fällen keine gegenteilige Anordnung der zuständigen Behörde erhalten.
- Auch Ihre absonderungspflichtigen Haushaltsangehörigen dürfen die Wohnung oder das Haus nur in medizinischen oder sonstigen Notfällen oder zum Testen verlassen. Ein Aufenthalt auf dem eigenen Balkon oder im eigenen Garten sind möglich.
- Die Quarantäne für Ihre Haushaltsangehörigen endet in der Regel zehn Tage nach Ihrem Testergebnis, sofern Ihre Haushaltsangehörigen nicht selbst positiv getestet werden. Treten bei Ihren Haushaltsangehörigen Symptome auf, wird eine Abklärung sowie Testung empfohlen.
- Zudem besteht die Möglichkeit zur vorzeitigen Beendigung der Quarantäne von Haushaltsangehörigen. Ab dem siebten Tag der Absonderung kann ein Antigen-schnelltest vorgenommen werden. Ist dieser negativ, endet die Absonderung der Haushaltsangehörigen direkt mit dem Vorliegen des negativen Schnelltestergebnisses. Das negative Testergebnis (zur vorzeitigen Beendigung der Absonderung der Haushaltsangehörigen) muss bis zum Ablauf der ursprünglichen Absonderungsdauer mitgeführt und nur auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgelegt werden.
- Haushaltsangehörige Kitakinder und Schüler sowie Kitakinder und Schüler, die als enge Kontaktperson eingestuft wurden, können sich bereits ab Tag 5 der Absonderung freitesten.
- Aus Ihrem positiven Antigen-Schnelltestergebnis ergeben sich zunächst keine weiteren Absonderungsverpflichtungen für andere Personen außer Ihren Haushaltsangehörigen. Sie können Ihr Umfeld und weitere Kontaktpersonen über ihr positives Testergebnis unterrichten. Ihre Kontaktpersonen müssen sich jedoch nicht beim Gesundheitsamt melden.

5. Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt

- Das Gesundheitsamt wird mit positiv getesteten Personen, Haushaltsangehörigen und weiteren Kontaktpersonen außerhalb von Ausbrüchen und Settings mit vulnerablen Gruppen künftig nicht mehr routinemäßig Kontakt aufnehmen. Es ist auch nicht erforderlich, dass Sie sich selbst an das Gesundheitsamt wenden.
- Bei offenen Fragen rund um Ihre eigene Absonderung oder die Absonderung Ihrer Haushaltsangehörigen nutzen Sie bitte entsprechende Telefon-Hotlines oder Informationsangebote, beispielsweise:
 - FAQ zu Fragen rund um Quarantäne und Isolation in Baden-Württemberg: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/fragen-und-antworten-rund-um-corona/faq-quarantaene/>
- Sofern Sie eine Bescheinigung über Ihre Absonderung benötigen, kontaktieren Sie bitte Ihre zuständige Ortspolizeibehörde.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Denklingen

Druck und Verlag: Nussbaum Medien Rottweil GmbH & Co. KG, 78628 Rottweil, Durschstraße 70, Telefon 0741 5340-0, www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:

Bürgermeister Rudolf Wuhrer, 78588 Denklingen, Hauptstraße 46, oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Redaktionsschluss:

Dienstag, 12:00 Uhr

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2,

71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de Internet: www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf: rottweil@nussbaum-medien.de



Mein PCR-TEST ist positiv – Was muss ich jetzt tun?

Liebe Bürgerin, lieber Bürger,

Sie haben sich einer Testung auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mittels PCR-Test (auch PoC-PCR-Tests fallen hierunter) unterzogen und Ihr Test ist positiv ausgefallen.

Im Folgenden erfahren Sie, was Sie im Falle eines positiven PCR-Testergebnisses beachten müssen.

1. Begeben Sie sich in Absonderung (Isolation)!

- Wenn Sie ein positives PCR-Testergebnis erhalten haben, begeben Sie sich unverzüglich und ohne Umwege in Ihre Wohnung/Ihr Haus! Dies gilt auch für geimpfte (auch mit Auffrischimpfung) und genesene Personen. (Auch, wenn Sie sich aufgrund von Symptomen soeben einem PCR-Test unterzogen haben und noch auf das Ergebnis warten, müssen Sie sich mindestens bis zum Erhalt des Testergebnisses in Absonderung begeben.)
- Verlassen Sie Ihre Wohnung oder Ihr Haus nur in medizinischen oder sonstigen Notfällen oder zum Testen. Wenn Sie einen Garten oder einen Balkon haben, können Sie sich dort alleine aufhalten.
- Vermeiden Sie direkten Kontakt zu den weiteren Personen in Ihrem Haushalt. Bleiben Sie, wenn möglich, in einem eigenen Zimmer – auch bei den Mahlzeiten. Tragen Sie eine Maske, wenn Sie Kontakt zu anderen Personen in Ihrem Haushalt haben. Lüften Sie regelmäßig alle Zimmer der Wohnung. Sie und Ihre Haushaltsmitglieder (außer diese sind geimpft oder genesen) dürfen keinen Besuch empfangen. Auch geimpfte oder genesene Haushaltsmitglieder sollten jedoch nach Möglichkeit in dieser Zeit keinen Besuch im selben Haushalt empfangen.
- Wenn Sie Symptome bekommen oder sich diese verschlimmern, nehmen Sie telefonisch Kontakt zu Ihrem Hausarzt oder dem ärztlichen Bereitschaftsdienst (116117) auf!

2. Dauer der Absonderung und Möglichkeiten zur vorzeitigen Beendigung

- Ihre Absonderung endet in der Regel 10 Tage nach Ersterregernachweis (Datum der Probeentnahme oder Laboreingangsdatum, je nachdem was auf dem Nachweis steht).
- Die Absonderung können Sie mit einem negativen Antigenschnelltestergebnis frühzeitig beenden. Die Probenahme für die Testung darf frühestens am 7. Tag der Absonderung durchgeführt werden. Ihre Absonderung endet dann vorzeitig direkt mit Vorliegen des negativen Testergebnisses. Dieses negative Testergebnis muss nur vorgelegt werden, wenn die Behörde dies explizit verlangt.
- Sind Sie in einer medizinisch-pflegerischen Einrichtung tätig, benötigen Sie eventuell zusätzlich einen negativen PCR-Test und müssen mind. seit 48 Std. symptomfrei sein. Gehen Sie in diesem Fall auf Ihren Arbeitgeber zu, um zu erfahren, ob Sie von dieser Regelung betroffen sind.
- Die Möglichkeit zur Freitestung besteht auch, wenn bei Ihnen die Omikron-Variante festgestellt wurde.
- Die Kosten zur Freitestung sind von der Testverordnung des Bundes abgedeckt und somit für Sie kostenfrei.

3. Informieren Sie Ihre Haushaltsangehörigen!

- Teilen Sie all Ihren Haushaltsangehörigen schnellstmöglich mit, dass Sie positiv getestet wurden.
- Ihre Haushaltsangehörigen müssen sich ebenfalls sofort nach Kenntnis über Ihr positives Ergebnis in Absonderung (Quarantäne) begeben, außer diese gelten als quarantänebefreit. Quarantänebefreit bedeutet,
 - sie waren innerhalb der letzten drei Monate nachweislich (PCR-Test) an COVID-19 erkrankt ODER
 - sie sind vollständig geimpft (bedeutet nach einem unter www.pei.de/impfstoffe/covid-19 veröffentlichten Impfschema) und die Impfung liegt weniger als drei Monate zurück ODER

- sie sind vollständig geimpft und haben eine Auffrischimpfung erhalten

UND haben in allen Fällen keine gegenteilige Anordnung der zuständigen Behörde erhalten.

- Auch Ihre absonderungspflichtigen Haushaltsangehörigen dürfen die Wohnung oder das Haus nur in medizinischen oder sonstigen Notfällen oder für Testungen verlassen. Ein Aufenthalt auf dem eigenen Balkon oder im eigenen Garten sind möglich.
- Die Quarantäne für Ihre Haushaltsangehörigen endet in der Regel zehn Tage nach Ihrem Testergebnis, sofern Ihre Haushaltsangehörigen nicht selbst positiv getestet werden. Treten bei Ihren Haushaltsangehörigen Symptome auf, wird eine Abklärung sowie Testung empfohlen.
- Zudem besteht die Möglichkeit zur vorzeitigen Beendigung der Quarantäne von Haushaltsangehörigen. Ab dem siebten Tag der Absonderung kann ein Antigenschnelltest vorgenommen werden. Ist dieser negativ, endet die Absonderung der Haushaltsangehörigen (auch wenn diese Beschäftigten in medizinisch-pflegerischen Einrichtungen sind) direkt mit dem Vorliegen des negativen Schnelltestergebnisses noch am selben Tag. Das negative Testergebnis (zur vorzeitigen Beendigung der Absonderung der Haushaltsmitglieder) muss bis zum Ablauf der ursprünglichen Absonderungsdauer mitgeführt und nur auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgelegt werden.
- Haushaltsangehörige Kitakinder und Schüler sowie Kitakinder und Schüler, die als enge Kontaktperson eingestuft wurden, können sich bereits ab Tag 5 der Absonderung freitesten.
- Aus Ihrem positiven PCR-Testergebnis ergeben sich zunächst keine weiteren Absonderungsverpflichtungen für andere Personen außer Ihren Haushaltsangehörigen. Sie können Ihr Umfeld und weitere Kontaktpersonen über Ihr positives Testergebnis unterrichten. Ihre Kontaktpersonen müssen sich jedoch nicht beim Gesundheitsamt melden.

4. Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt

- Das Gesundheitsamt wird mit positiv getesteten Personen, Haushaltsangehörigen und weiteren Kontaktpersonen außerhalb von Ausbrüchen und Settings mit vulnerablen Gruppen nicht mehr routinemäßig Kontakt aufnehmen. Es ist auch nicht erforderlich, dass Sie sich selbst an das Gesundheitsamt wenden.
- Bei offenen Fragen rund um Ihre eigene Absonderung oder die Absonderung Ihrer Haushaltsangehörigen nutzen Sie bitte entsprechende Telefon-Hotlines oder Informationsangebote, beispielsweise:
 - FAQ zu Fragen rund um Quarantäne und Isolation in Baden-Württemberg: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/fragen-und-antworten-rund-um-corona/faq-quarantaene/>
- Sollten Sie eine Bescheinigung über Ihre Absonderung benötigen, kontaktieren Sie bitte Ihre zuständige Ortspolizeibehörde.





Übersicht zur Absonderungspflicht von positiv getesteten Personen, Haushaltsangehörigen und engen Kontaktpersonen

	frisch geimpft/ geboostert/ genesen ¹	nicht immunisiert	
1. Allgemeine Regelung (privates Umfeld)			
positiv getestete Person (Primärfall)	Absonderung ab Kenntnis des positiven Tests 10 Tage Absonderungsdauer gerechnet ab Tag des Erstnachweises ^{2,3}		
	Freitestung mittels Schnelltest an Tag 7 möglich ⁵		
haushalts-angehörige Person	Keine Absonderungs- oder Testpflicht ¹	10 Tage Absonderung ab Kenntnis über positiven Test des Primärfalls (Absonderungsdauer ab Tag des Erstnachweises des Primärfalls) ^{2,3}	Freitestung mittels Schnelltest an Tag 7 möglich ⁶
enge Kontaktperson ^{4,10}	Keine Absonderungs- oder Testpflicht ¹	10 Tage Absonderung nach letztem Kontakt zum Primärfall ³	Freitestung mittels Schnelltest an Tag 7 möglich ⁶
2. Regelung für Beschäftigte in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, etc.			
positiv getestete Person (Primärfall)	Absonderung ab Kenntnis des positiven Tests 10 Tage Absonderungsdauer gerechnet ab Tag des Erstnachweises ^{2,3}		
	Vor Betreten der Einrichtung ab Tag 7 ist ein verpflichtender PCR-Test notwendig , wenn die positiv getestete Person zuvor 48h symptomfrei war ⁷ . Für den privaten Bereich gelten die Regelungen unter 1. Allgemeine Regelung mit Freitestung an Tag 7 mittels Schnelltest ⁵ .		
haushalts-angehörige Person	Keine Absonderungs- oder Testpflicht ¹	10 Tage Absonderung ab Kenntnis über positiven Test des Primärfalls (Absonderungsdauer ab Tag des Erstnachweises des Primärfalls) ^{2,3}	Freitestung mittels Schnelltest an Tag 7 möglich ⁶
enge Kontaktperson ^{4,10}	Keine Absonderungs- oder Testpflicht ¹	10 Tage Absonderung nach letztem Kontakt zum Primärfall ³	Freitestung mittels Schnelltest an Tag 7 möglich ⁶
3. Regelung für Kinder und Jugendliche in einer Kita oder Schule¹¹			
Beim Auftreten eines Corona-Falls in einer Schulklasse oder in einer Gruppe einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege gilt eine tägliche Testpflicht mittels Schnelltest oder PCR-Test für den Zeitraum von 5 Schul-/Betreuungstagen ⁹			
positiv getestete Person (Primärfall)	Absonderung ab Kenntnis des positiven Tests 10 Tage Absonderungsdauer gerechnet ab Tag des Erstnachweises ^{2,3}		
	Freitestung mittels Schnelltest an Tag 7 möglich ⁵		
Haushalts-angehörige Person (Kinder/ Jugendliche) ¹¹	Keine Absonderungs- oder Testpflicht ¹	10 Tage Absonderung ab Kenntnis über positiven Test des Primärfalls (Absonderungsdauer ab Tag des Erstnachweises des Primärfalls) ^{2,3}	Freitestung mittels Schnelltest an Tag 5 möglich ⁸
Kinder und Jugendliche als enge Kontaktperson ^{4,9,10,11}	Keine Absonderungs- oder Testpflicht ¹	10 Tage Absonderung nach letztem Kontakt zum Primärfall ³	Freitestung mittels Schnelltest an Tag 5 möglich ⁸



- (1) „Quarantänebefreite Personen“ (von der Absonderungs- und Testpflicht befreit) sind asymptotische:
- geimpfte Personen, deren Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung nicht länger als drei Monate zurückliegt,
 - genesene Personen, deren PCR-Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nicht länger als drei Monate zurückliegt oder
 - geimpfte Personen, die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben.
- (2) Positiv getestete Personen müssen sich umgehend nach Information eines positiven Testergebnisses (Schnelltest/ PCR-Test) in Absonderung begeben. Nach einem positiven Selbsttest müssen diese einen PCR-Test durchführen lassen. Ist das PCR-Testergebnis positiv auf SARS-CoV2, gilt man als positiv getestet Person und muss sich für 10 Tage absondern (Freitestung möglich, siehe Punkt (5), (6), (7) und (8)). Die Absonderungspflicht beginnt mit Kenntnis des positiven Tests. Die Absonderungsdauer berechnet sich ab dem Tag der Probenahme. Bei Schnelltests ist der Tag des Erstnachweises und der Tag, an dem die positiv getestete Person das Testergebnis erhält i.d.R. derselbe Tag. Bei einem PCR-Test sind der Tag des Erstnachweises und der Tag, an dem eine Person Kenntnis über ein positives Testergebnis erlangt i.d.R. nicht derselbe Tag. Die Absonderung endet in der Regel 10 Tage nach Ersterregernachweis (Probenentnahme oder Laboreingangsdatum, je nachdem was auf dem Nachweis steht).
- (3) Wenn der Ersterregernachweis mittels Schnelltest erfolgte und positiv ausfiel und der anschließende PCR-Test negativ ausfällt, endet die Absonderung für die positiv getestete Person, sowie deren Haushaltsangehörige und enge Kontaktpersonen nach Kenntnis über das negative PCR-Testergebnis, soweit die Person nicht zugleich enge Kontaktperson oder Haushaltsangehöriger einer anderen positiv getesteten Person ist.
- (4) „Enge Kontaktperson“ ist jede Person, die nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts von der zuständigen Behörde als solche eingestuft wurde und nicht bereits haushaltsangehörige Person ist und der dieser Status der „engen Kontaktperson“ durch die Behörde mitgeteilt wurde.
- (5) Freitestung möglich für positiv getestete Personen und positiv getestete Jugendliche und Kinder: ab dem 7. Tag der Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Schnelltestergebnisses bei Probenentnahme frühestens an diesem Tag. Das Testergebnis ist bis zum Ablauf der ursprünglichen zehntägigen Absonderungspflicht mitzuführen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Freitestung möglich für enge Kontaktpersonen oder Haushaltsangehörige einer positiv getesteten Person (im privaten Bereich und für „Beschäftigte in medizinisch-pflegerischen Einrichtungen“): ab dem 7. Tag der Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Schnelltestergebnisses bei Probenentnahme frühestens an diesem Tag. Das Testergebnis ist bis zum Ablauf der ursprünglichen zehntägigen Absonderungspflicht mitzuführen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- (7) Positiv getestete „Beschäftigte in medizinisch-pflegerischen Einrichtungen“ wie Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, etc. müssen vor Betreten der Einrichtung vor dem Ablauf der Absonderungspflicht am 10. Tag einen verpflichtenden negativen PCR-Test vorlegen. Der früheste Zeitpunkt der Probenahme kann der 6. Tag der Absonderung sein. Wenn „Beschäftigte in medizinisch-pflegerischen Einrichtungen“ zuvor 48h symptomfrei waren, dürfen diese frühestens am 7.

Tag der Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen PCR-Tests die Einrichtung wieder betreten, um ihrer Tätigkeit nachzugehen. Nach dem 10. Tag der Absonderung ist kein verpflichtender negativer PCR-Test zum Betreten der Einrichtung notwendig. Für den privaten Bereich gelten die Regelungen der CoronaVO Absonderung § 3 Abs. 3 Satz 2 und §3 Abs. 4 (erläutert unter 1. Allgemeine Regelungen (privater Bereich)).

- (8) Freitestung möglich für enge Kontaktpersonen oder Haushaltsangehörige einer positiv getesteten Person, wenn es sich bei den Personen um Jugendliche und Kinder, die eine Schule, Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege besuchen oder dort betreut werden, handelt: ab dem 5. Tag der Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Schnelltestergebnisses bei Probenentnahme frühestens an diesem Tag. Das Testergebnis ist bis zum Ablauf der ursprünglichen zehntägigen Absonderungspflicht mitzuführen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- (9) Das Gesundheitsamt kann, wenn es sich um ein Ausbruchsgeschehen in einer Schule oder Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege handelt oder im Schulsetting keine ausreichende Lüftung sichergestellt wurde oder die Maskenpflicht nicht eingehalten wurde, eine Absonderungspflicht nach § 4 Abs. 2 Satz 1 der AbsonderungsVO als enge Kontaktperson anordnen.
- (10) Wird im Rahmen der Ermittlung des zuständigen Gesundheitsamtes festgestellt.
- (11) In Abschnitt 3 (Regelung für Kinder und Jugendliche, die in einer Kita oder Schule betreut werden) sind die Absonderungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche beschrieben. Die Regelungen für Haushaltsangehörige und enge Kontaktpersonen unterscheiden sich, je nachdem ob die Kinder/Jugendlichen schul- oder betreuungspflichtig sind oder nicht. Nur für schul- oder betreuungspflichtige Kinder und Jugendliche gilt: Haushaltsangehörige Kinder und Jugendliche können sich mittels Schnelltest an Tag 5 der Absonderung freitesten. Kinder und Jugendliche als enge Kontaktperson können sich unabhängig vom Infektionsumfeld (mögliche Ansteckung kann durch Primärfall sowohl im privaten Bereich als auch im Kita- oder Schulkontext stattgefunden haben) an Tag 5 der Absonderung freitesten, da Kinder und Jugendliche im Kita- oder Schulkontext einer regelmäßigen Testpflicht unterliegen.

Weitere Informationen:

Für die Freitestung sind neben Schnelltests auch stets PCR-Tests zulässig.

AMTLICHES

Bereitschaftsdienst

Sprechzeiten Bürgermeisteramt/Bürgerbüro

Montag	14:00 – 16:30 Uhr
Dienstag bis Freitag	8:00 – 11:30 Uhr
Donnerstag	14:00 – 18:30 Uhr

Besucher des Rathauses bekommen nur mit der 3G-Regel Einlass, bitte halten Sie einen entsprechenden Nachweis bereit. Beim Betreten des Gebäudes ist eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Daneben sind die einschlägigen Hygienevorschriften zu beachten. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Notfalldienst:

Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten:

Kostenfreie Rufnummer 116117



Informationen zu Öffnungszeiten und Anschrift der jeweiligen Notfallpraxis finden Sie unter <https://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/>

Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt - Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter **0711 – 96589700** oder **docdirekt.de**

Landratsamt Tuttlingen richtet zusätzliche Service-Hotline zum Coronavirus ein.

Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Tuttlingen können sich ab sofort unter der Nummer 07461 926 9999 des Gesundheitsamtes rund um das Thema Coronavirus (COVID-19) informieren.

Beratungshotline des Polizeipräsidiums Konstanz für den Landkreis Tuttlingen

Donnerstags, ab 09.30 – 12.00 Uhr, Telefon: 07461/941-160
Frauenhaus Tuttlingen 07461-2066

Apothekendienst

Samstag, 22.01.2022

Apothek Frittlingen, Hauptstraße 77, 78665 Frittlingen,
Tel. 07426/3322

Sonntag, 23.01.2022

Dr. Sailers Königs-Apotheke, Königstraße 19, 78628 Rottweil,
0741/209664730

Nachtdienst der Apotheken während der Woche vom 24. – 28.01.2022

Montag, 24.01.2022

Marien-Apotheke, Hauptstraße 169, 78549 Spaichingen,
Tel. Nr. 07424/95690

Dienstag, 25.01.2022

St. Gallus-Apotheke, Hochwaldstraße 4, 78667 Villingendorf,
Tel. 0741/31202

Marien-Apotheke, Am Solberg 14, 78583 Böttingen,
Tel. 07429/3452

Mittwoch, 26.01.2022

Paracelsus-Apotheke, Königstraße 27, 78628 Rottweil,
Tel. 0741/13303

Donnerstag, 27.01.2022

Marien-Apotheke, Kirchbergstraße 34, 78652 Deißlingen,
Tel. 07420/93073

Freitag, 28.01.2022

Paracelsus-Apotheke, Markplatz 2, 78549 Spaichingen,
Tel. 07424/93360

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

Samstag/Sonntag, 22./23.01.2022

Dres. Heinemann, Heinz-Mecherlein-Straße 8, Trossingen,
Tel. 07425/21081

Jugendreferat Denklingen

Kontaktdaten:

Jugendreferent Jonathan Pohl

Telefon: 0179 1 39 29 33

Email: jonathan.jugendreferat@gmx.de

Büro: Marktplatz 2 (Alte Post), 78554 Aldingen

MiKaDo e.V. Nachbarschaftshilfeverein

Büro Betreutes Wohnen „Am Kirchgarten“, Kirchhofen 3

Telefon: 07424/700685

E-Mail: mikado.denkingen.de

Bürozeiten:

Montagvormittag 9.00 – 11.00 Uhr

Abfallabfuhrtermine diese Woche:

Restmüllcontainer

(1100 l, 14tägige Abfuhr) Dienstag, 25.01.2022

Windeltonne (Deckel orange) Dienstag, 25.01.2022

Papiertonne (Tonne blau) Dienstag, 25.01.2022

Die Tonnen sollten ab 6.00 Uhr bereit stehen.

Fundamt

Gefunden wurde eine weinrote Strickjacke.

Standesamt

Das Licht der Welt erblickte

am 29.11.2021 Maxim Lier

Eltern: Waldemar und Eleonora Lier, geb. Wartumjan

Wir trauern um

Frau Brigitte Keller, geb. Rodewald, verstorben am 23.12.2021

Amtliche Mitteilungen

Öffentliche Festsetzung der Grundsteuer 2022

I. Festsetzung der Grundsteuer 2022

1. Für alle Steuerschuldner, bei denen für das Jahr 2022 keine Änderung in der Steuerfestsetzung eingetreten ist, wird die Grundsteuer 2022 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt gem.

§ 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert am 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794). Die Höhe des Grundsteuerbetrages ergibt sich aus dem zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid.

2. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamtes, ein entsprechender, schriftlicher Grundsteuerbescheid.

II. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für 2022 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, an die Gemeindekasse zu zahlen.

Hinweis:

Soweit Einzugsermächtigung erteilt wurde, werden die entsprechenden Beträge durch das SEPA-Verfahren abgebucht.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese, durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung, kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung, Widerspruch bei der Gemeinde Denklingen, Hauptstraße 46, 78588 Denklingen, erhoben werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Dies bedeutet, dass angeforderte Beträge auch bei Einlegung eines Widerspruchs fristgerecht zu entrichten sind. Bei späterer Zahlung treten Säumnis- und Vollstreckungsfolgen ein.
Denkingen, den 20.01.2022

Rudolf Wuhrer

Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Gemeinde Denklingen

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan „Erweiterung Hüttental“

Der Gemeinderat Denklingen hat in öffentlicher Sitzung am 29.09.2015 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Hüttental“ gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 08.10.2015 ortsüblich bekannt gemacht. In seiner Sitzung am 18.01.2022 fasste der Gemeinderat den Beschluss zur Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt im Rahmen einer Auslegung der Planunterlagen für die Dauer eines Monats im Rathaus und durch Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde. Die Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (Bürger) im Rahmen der Auslegung des Plans wird hiermit bekanntgemacht.

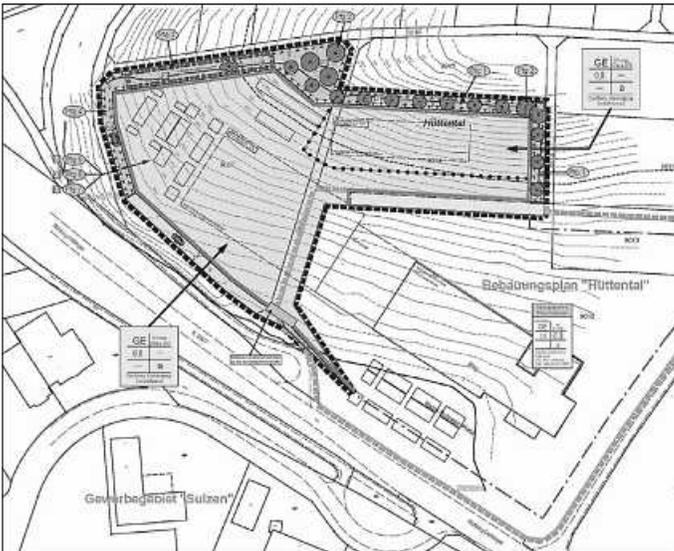


Abb.: Bebauungsplanentwurf

Ziel und Zweck der Planung:

Am nördlichen Ortsausgang hat sich bereits vor Jahren das Unternehmen Schwer-Fittings GmbH angesiedelt. Denkingen ist Stammsitz des Unternehmens mit den Bereichen Lager und Logistik. Das Unternehmen umfasst Tochterfirmen in Deutschland und weltweit.

Der bisherige Standort des Unternehmens der Schwer-Fittings GmbH in Denkingen ist über den rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Hüttental“ bauplanungsrechtlich abgesichert.

Zur Erweiterung ihres Standortes in Denkingen benötigt die Schwer-Fittings GmbH im unmittelbaren Anschluss an das bestehende Werksgebäude einen Entwicklungsbereich. Durch die Erweiterung wird sich auch die Zahl der Mitarbeiter vergrößern, sodass weitere Stellplatzflächen benötigt werden. Planungen für ein konkretes Baugesuch sind bereits erarbeitet worden.

Die Gemeinde Denkingen unterstützt die Erweiterungspläne zur Standortsicherung des wichtigen ortsansässigen Unternehmens. Um dazu die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, hat die Gemeinde die Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Hüttental“ beschlossen.

Überschneidung mit rechtsverbindlichem Bebauungsplan: Der Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans „Erweiterung Hüttental“ überschneidet sich im Bereich des Flurstücks Nr. 9012 auf einer kleinen Teilfläche mit dem Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Hüttental“. Im Überschneidungsbereich wird der Bebauungsplan „Hüttental“ durch den Bebauungsplan „Erweiterung Hüttental“ ersetzt. Mit Erlangen der Rechtskraft des Bebauungsplans „Erweiterung Hüttental“ treten innerhalb des Überschneidungsbereichs der Geltungsbereiche im Bebauungsplan „Hüttental“ alle bisherigen Festsetzungen und baurechtliche Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 Abs. 1 BauGB bezeichneten Art enthalten, außer Kraft. Darüber hinaus behält der Bebauungsplan „Hüttental“ weiterhin seine Gültigkeit.

Betroffene Flurstücke (innerhalb des Geltungsbereichs): Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nrn. 9007 und 9014 vollflächig, das Flurstück Nr. 9006 (Weg) sehr geringfügig und die Flurstücke Nrn. 9008 (Weg) und 9012 jeweils teilweise.

Öffentliche Auslegung des Plans:**Der Entwurf des Bebauungsplans „Hüttental“, bestehend aus dem Plan (zeichnerischer Teil), den Planungsrechtlichen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften sowie einer Begründung (alle Planungsstand 16.12.2021), liegt**

vom 31.01.2022 bis zum 04.03.2022

jeweils einschließlich, während der üblichen Öffnungszeiten des Rathauses in 78588 Denkingen, Hauptstraße 46, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen auch auf der Homepage der Gemeinde Denkingen unter dem Link www.denkingen.de eingesehen werden können.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Planentwurf bei der Gemeinde Denkingen eingereicht oder dort mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Die umweltbezogenen Informationen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Für telefonische Fragen stehen das Hauptamt der Gemeinde Denkingen, Herr Frank Nann, Tel. 07424 / 9706-16, und das Planungsbüro Große Scharmann, Waldenbuch, Tel. 07157 / 8265, zur Verfügung.

Verfügbare umweltbezogene Informationen

- I. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nach § 14 ff BNatSchG
 - Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vom 14.12.2021, darin Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich zu den Schutzgütern Arten und Biotope, Boden, Grund- und Oberflächengewässer, Klimatisches Regenerationspotential und Landschaftsbild
 - Biotoptypenpläne zum Bestand und zur Planung
- II. Artenschutzrechtliche Beurteilung von Juli 2021, Dipl.-Biol. Mathias Kramer, Tübingen
 - Erfassung der Vorkommen von Vögeln und der Wanstschrecke
 - Beurteilung der Betroffenheit geschützter Arten, Störungsverbot für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten, Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten

Denkingen, den 18.01.2022

Rudolf Wuhrer

Bürgermeister

Feststellung Jahresabschluss 2019 Eigenbetrieb Wasserversorgung

Der Gemeinderat der Gemeinde Denkingen hat in seiner Sitzung am 30. November 2021 den Jahresabschluss für den Eigenbetrieb der Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2019 beraten und festgestellt.

Der Jahresabschluss wird ab Montag, 24.01.2022, für die Dauer von 7 Arbeitstagen, öffentlich ausgelegt (Rathaus Denkingen, Bürgerbüro, Hauptstraße 46, 78588 Denkingen).

Feststellung des Jahresabschlusses 2019

Gemäß §16 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes, ist von der Betriebsleitung für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ein aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss, sowie ein Lagebericht aufzustellen. Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest (§16 Abs. 3 EigBG in Verbindung mit §12 EigBVO).

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 wird wie folgt festgestellt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses

1.1. Bilanzsumme	1.396.932,56 €
1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	1.254.346,25 €
- das Umlaufvermögen	142.586,31 €
1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	375.860,43 €
- die empfangenen Ertragszuschüsse	2.878,00 €
- die Rückstellungen	13.250,00 €
- die Verbindlichkeiten	1.004.944,13 €
1.2. Jahresergebnis	-9.126,34 €
1.2.1. Summe der Erträge	.045,24 €
1.2.2. Summe der Aufwendungen	355.171,58 €

2. Behandlung des Jahresverlustes

Der Jahresverlust in Höhe von	-9.126,34 €
a) aus dem Gewinnvortrag zu tilgen mit	-9.126,34 €
b) aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen mit	
c) auf neue Rechnung vorzutragen mit	

3. Der Werkleitung wird die Entlastung erteilt

Wuhrer (Bürgermeister und Werkleitung)



Broschüre Jahresrückblick 2021

Jahresrückblick 2021

Auf Grund des beschränkten Zutritts ins Rathaus, liegt der Jahresrückblick 2021, zu den üblichen Dienststunden der Gemeindeverwaltung im Haupteingang des Rathauses aus. Das Rathaus muss somit nicht betreten werden.

Der Jahresrückblick 2021 fasst wieder die verschiedenen Aktivitäten und Maßnahmen des Jahres 2021 zusammen. Weiter widmet er sich den Wahlen des vergangenen Jahres sowie einer interessanten Statistik zur Wahlbeteiligung von Franz Dreher. Neben dem Denkinger Wetter 2021 gibt es auch einen Rückblick auf die Wetterverhältnisse nach der Oberamtsbeschreibung von 1876. Herlinde Groß hat sich einer Fortsetzung um die Denkinger Kreuze und Wegzeichen gewidmet. Neben Nachrichten vom Standesamt, befindet sich im Jahresrückblick 2021 auch wieder eine ausführliche Chronologie des vergangenen Jahres.



Gemeinde Denklingen
Landkreis Tuttlingen

Die Gemeinde Denklingen sucht
zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine

Verwaltungsfachkraft (m/w/d) in Teilzeit

Ihr Profil:

- Abgeschlossene Ausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten oder vergleichbare Ausbildung
- Grundlegende Kenntnisse der verwendeten EDV-Programme Word, Excel und Outlook
- Flexibilität, Teamfähigkeit
- Selbstständiger, strukturierter und gewissenhafter Arbeitsstil

Die Gemeinde Denklingen wendet den Tarifvertrag im öffentlichen Dienst (TVöD) an.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt.

Wenn Sie Interesse an dieser vielseitigen Tätigkeit haben, bitten wir um Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum 15. Februar 2022 an die Gemeinde Denklingen, Hauptstraße 46, 78588 Denklingen.

Für Fragen steht Ihnen Herr Nann (Tel. 07424/9706-16, E-Mail: nann@denkingen.de) sehr gerne zur Verfügung.

Öffnungszeiten:

Dienstag und Freitag 15.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch 09.00 – 11.00 Uhr und

15.00 – 18.00 Uhr

Sonntag 15.00 – 17.00 Uhr

Telefon: 07424/883527 –

E-Mail: mediathek.denkingen@t-online.de

MiKaDo e.V. Nachbarschaftshilfeverein



Nachbarschaftshelfer/innen gesucht

Bei der Nachbarschaftshilfe von MiKaDo e.V. haben Sie die Chance, selbst Gutes zu tun:

Engagieren Sie sich sozial und betreuen Sie hilfsbedürftige Menschen bei der Gestaltung ihres Alltags – der gemeinsame Kontakt ist auf beiden Seiten wohltuend! Obendrein erhalten Sie einen steuerfreien Aufwandsersatz (§3 Nr. 26 EStG) von 11,00 €/Std.

Möchten Sie uns unterstützen, damit wir gemeinsam für die Menschen da sind, die uns brauchen? Dann melden Sie sich gerne – wir suchen für künftige Anfragen im Bereich Hauswirtschaft und Betreuung tatkräftige Unterstützung!

Eine Tätigkeit für MiKaDo e.V. bietet Ihnen:

- Sinnvolle, anerkannte Tätigkeit im sozialen Bereich
- Freie Gestaltung der Arbeitszeit
- Steuerfreie Vergütung
- Legale Beschäftigung
- Interessante Fortbildungen
- Unfall- und Haftpflichtversicherung

Die Art der Tätigkeit richtet sich dabei ganz nach Ihren eigenen Wünschen und persönlichen Stärken – auch die Tageszeit und der zeitliche Umfang werden anhand ihrer Möglichkeiten vereinbart.

Sie haben Interesse? Dann freue ich mich darauf, unverbindlich mit Ihnen zu sprechen:

MiKaDo e.V., Kirchhofen 3, Denklingen

Montags von 9 - 11 Uhr

Telefon: 07424 / 700 685 (auch außerhalb der Bürozeiten per Rückruf)

E-Mail: mikado.denkingen@gmx.de

Selbstverständlich können Sie die Arbeit von MiKaDo e.V. auch schon durch Ihre Mitgliedschaft oder eine Spende unterstützen - Beitrittserklärungen und nähere Informationen erhalten Sie bequem im Rathaus, oder gerne direkt bei mir.

Schöne Grüße und bis bald

Josefine Zielinski

Einsatzleitung Denklingen

Bürgerhaus / Mediathek Denklingen

Der #1 New York Times Bestseller

Für unsere Comic-Fans haben wir was ganz neues, macht euch bereit für Aktion...Spannung...Romantik und ganz viel Lacher!

Ein neuer Hüter des Gesetzes ist in der Stadt – Dog Man

Dog Man erlebt seine ersten vier Abenteuer. Aus dem Polizisten Ritter und dem Hund Greg wurde Dog Man, der neue Hüter des Gesetzes. Er besiegt wütende Katzen, kämpft mit riesigen Staubsaugern und sprechenden Hot Dogs, doch er weiß: Bücher lesen macht schlau.

Superhelden-Abenteuer für Jugendliche ab 10 Jahren.



Dog Man Comic

Foto: Mediathek Denklingen

SONSTIGE MITTEILUNGEN

Weitere Kinderimpfaktionen in der Kreisimpfstation Tuttlingen

Um auch die Jüngsten in unserem Landkreis gegen das Coronavirus zu schützen und den Kindern dadurch einen möglichst „normalen“ Besuch von Schule oder Kindergarten zu ermöglichen, bietet die Kreisimpfstation weitere Kinderimpfaktionen an. Nach der aktuellen STIKO-Empfehlung können Kinder zwischen 5 und 11 Jahren geimpft werden, wenn Eltern bzw. Erziehungsberechtigte dies wünschen. Das heißt, beide Elternteile müssen mit der Impfung ihres Kindes einverstanden sein.

Um einen umfassenden Schutz zu erlangen sind zwei Impfungen notwendig. Die Kinder bekommen daher bei ihrem ersten Impftermin in der Kreisimpfstation den Termin zur zweiten Impfung mitgeteilt. Dieser liegt 3 bis 6 Wochen nach dem ersten Termin.



Die nächsten Kinderimpftage in der Kreisimpfstation, Eisenbahnstraße 3, sind:

Freitag, 21. Januar 2022, ab 16.30 Uhr

Sonntag, 23. Januar 2022, ab 11.00 Uhr

Impfungen sind nur mit Termin möglich. Terminreservierungen sind ab sofort über die Hotline des Landratsamts unter **Tel. 07461 / 926 9999** möglich.

SCHULEN ALLGEMEIN

Erwin-Teufel-Schule

Berufliche Schulen Spaichingen

Alleenstr. 40, 78549 Spaichingen

E-Mail: info@ets-spaichingen.de

Tel. 07461 926 - 2700, Fax. 07461 926 - 2789

Homepage: <http://www.ets-spaichingen.de>

Angesichts der Entwicklung des Infektionsgeschehens werden wir unsere Informationsveranstaltungen für die Berufskollegs, die duale Ausbildungsvorbereitung und die Wirtschaftsschule **online** durchführen.

Den Zugang zu unseren

Online-Informationsveranstaltungen

am Montag, 24.01.2022

finden Sie auf unserer Homepage.

Die Schüler mit ihren Eltern sind dazu herzlich eingeladen.

Informationsveranstaltungen zu den einzelnen Schularten	Uhrzeit von	Uhrzeit bis
Wirtschaftsschule (2BFW)	16:00 Uhr	17:00 Uhr
Duale Ausbildungsvorbereitung (AVdual)	16:00 Uhr	17:00 Uhr
Kaufmännische Berufskollegs (1BK1W1 und 1BK2W1)	17:00 Uhr	18:00 Uhr
Berufskolleg Ernährung und Erziehung 1 (1BKEE)	17:00 Uhr	18:00 Uhr
Technische Berufskollegs (1BK1T und 1BK2T)	17:00 Uhr	18:00 Uhr

Die Anmeldung für alle Berufskollegs erfolgen über das BewO-Portal (Bewerberverfahren Online-Portal). Die Anmeldung ist ab dem 24.01.2022 bis zum 01.03.2022 und nur online unter www.schule-in-bw.de/bewo möglich.

Die Anmeldungen für die anderen Schularten erfolgen direkt bei der Schule bis spätestens 01. März 2022. Merkblätter und Anmeldeformulare für diese Schularten erhalten sie im Sekretariat der Erwin-Teufel-Schule sowie unter: www.ets-spaichingen.de.

KIRCHEN

Katholische Kirchengemeinde St. Michael Denkingen

Katholische Kirchengemeinde St. Michael

Katholische Kirchengemeinde Denkingen

Pater Sabu Palakkal, Pfarramt Denkingen

Tel. 07424/9790190, Fax 07424/97901911,

E-Mail: StMichael.Denkingen@drs.de

Peter Berner, Pastoralreferent, Pfarrhaus Aixheim, Kirchstr. 9

Tel. 07424/9014240 (Büro) oder 1515 (Pfarramt),

E-Mail: Peter.Berner@drs.de

Pfarramt Frittlingen

Tel. 07426/940040, Fax 9400414,

E-Mail: StHippolytuKassia.Frittlingen@drs.de

Öffnungszeiten der Pfarrämter

Denkingen: Montag 15.00 Uhr-18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 Uhr-11.00 Uhr
Frittlingen: Dienstag 9.00 Uhr-12.00 Uhr
Mittwoch 9.00 Uhr-12.00 Uhr

Aixheim: Montag, Mittwoch u. Freitag 8.15-11.45 Uhr

Dienstag, 13.30 – 17.30 Uhr

Tel. 07424/1515

Aldingen: Donnerstag 14.00-17.30 Uhr

Tel. 07424/1515

Pater Sabu ist nach Vereinbarung jederzeit gerne erreichbar

Sonntag, 23.1. – 3.Sonntag im Jahreskreis

10.15 Uhr Eucharistiefeier

Dienstag, 25.1. – Bekehrung d. Hl. Apostels Paulus

18.00 Uhr Rosenkranz

18.30 Uhr Abendmesse

Messgedenken für Tilman Braun und Elisabeth Schlachter

Freitag, 28.1. – Hl. Thomas v. Aquin

7.30 Uhr Schülermesse

Sonntag, 30.1.-4.Sonntag im Jahreskreis

10.15 Uhr Eucharistiefeier

Gottesdienst in der Seelsorgeeinheit

Samstag, 22.1. Aldingen 18.30 Uhr Vorabendmesse

Sonntag, 23.1. Frittlingen 8.45 Uhr Eucharistiefeier

Aixheim 8.45 Uhr Wortgottesfeier

Bekanntmachungen:

Denkinger Weihnachtskrippe

Unsere Weihnachtskrippe hat zum vergangenen Weihnachtsfest wieder einige Ergänzungen und Verbesserungen bekommen. Elektromeister Hubert Braun überarbeitete die elektronische Steuerung umfassend. Josef Betting nahm eine Erweiterung der Krippenlandschaft vor, so können die Figuren in größerem Abstand aufgestellt werden und kommen noch besser zur Geltung. Auch das Hintergrundbild vom Heiligen Land sowie die Bilder der Nikolaus- und der Notthelferkapelle, wirken viel eindrucksvoller. Das Hintergrundbild und die Bilder der Kapellen wurden von Franz Wiltschko, vor einigen Jahren mit großem künstlerischem Geschick, geschaffen.

Die Tradition der Weihnachtskrippen geht auf den Heiligen Franziskus zurück. Er wird als „Vater der Krippe“ angesehen, da er im Jahre 1223 in Greccio, das erste Mal das Weihnachtsevangelium in Form einer lebenden Krippe darstellen ließ. Die Absicht des Heiligen war, dem einfachen Volk das wunderbare Ereignis der Geburt nahezubringen.

Das bewährte „Krippenteam“ mit Josef Betting, Hubert Braun, Maria, Franz und Martin Spielvogel, Helga Dreher, Jakob Schnee, Christof Seid, Bruno Höll und Norbert Schnee, sorgten für den Aufbau der Krippe und das Schmücken des Christbaumes und weiteren, weihnachtlichen Schmuck, Susi und Ingrid Schnee machten den Blumenschmuck für die Festtage.

Nach alter Tradition bleibt die Krippe bis zum Fest „Darstellung des Herrn“ am 2. Februar aufgebaut und lädt ein, zu einem Besuch in unserer Kirche.

Vinzenzverein erfreute Gemeindemitglieder

Zum Weihnachtsfest wurden die älteren und kranken Mitglieder unserer Kirchengemeinde mit einem kleinen Präsent überrascht. Auch die Gemeindemitglieder, die in Heimen in den Nachbarorten leben, wurden bedacht.

Den Verantwortlichen und dem Besuchsteam ein herzliches Vergelt's Gott für den Dienst. Die älteren Gemeindemitglieder freuen sich immer sehr und sind dankbar über die Wertschätzung und das Zeichen der Verbundenheit.

Sitzung des Kirchengemeinderats

Am Dienstag, 25. Januar, findet um 19.30 Uhr im Gemein-dehaus Vinzenz von Paul eine Sitzung des Kirchengemein-derats statt.

Verpflichtung zum Tragen von FFP2-Masken während Gottesdiensten

Ab sofort müssen in der aktuell gültigen Alarmstufe II des Landes Baden-Württemberg, in Eucharistiefeiern und anderen Gottesdiensten, die in geschlossenen Räumen gefeiert werden, von Personen ab 18 Jahren **FFP2-Masken**, oder



ein vergleichbarer Standard getragen werden. Es muss sich in diesen Fällen um eine Atemschutzmaske handeln, die mindestens die Anforderungen des Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), oder einen vergleichbaren Standard erfüllt und damit mindestens die gleiche Schutzwirkung aufweist, wie etwa KN95, N95, KF94 oder KF95.

Einfache medizinische Masken („OP-Masken“) sind nicht mehr zugelassen.

Für Personen im Alter zwischen 6 und 18 Jahren gilt, wie gehabt, weiterhin die Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes

Wir bitten um Beachtung.

Neues aus der Seelsorgeeinheit

Infotelefon

Aufgrund der unsicheren Corona-Lage kann es zu kurzfristigen Änderungen in der Gottesdienstordnung der Seelsorgeeinheit kommen.

Hier haben Sie die Möglichkeit, sich **rund um die Uhr, 7 Tage die Woche**, über unser Infotelefon zu informieren.

Über die Ansage werden Sie über die aktuellen Gottesdienstzeiten und eventuellen Änderungen informiert.

Scheuen Sie sich nicht, anzurufen und die Ansage abzuhören.

Wir freuen uns, wenn Sie dieses zusätzliche Infoangebot nutzen.

INFO-TELEFON: 07426/9400444

Über den Kirchturm hinaus

Kath. Erwachsenenbildung Tuttlingen e.V.

Fortbildung für Kindergottesdienstleiter*innen

Vom Aschekreuz bis zur Ostersonne – Fastenzeit und Ostern im Kindergottesdienst

Ostern ist das größte Fest im Kirchenjahr – wir feiern die Auferstehung Jesus. In der Fastenzeit machen wir uns auf den Weg und davor bereiten wir uns darauf vor. Nach einer inhaltlichen Einführung und persönlichen Auseinandersetzung zur Zeit und den Festen zwischen Aschermittwoch und Ostern, werden verschiedene Elemente und Bausteine für die Umsetzung im Kindergottesdienst vorgestellt und erarbeitet. Bei hoher Corona-Inzidenz findet das Seminar online über Zoom statt.

Info und Anmeldung:

Kath. Erwachsenenbildung Tuttlingen e.V.

Umlandstraße 3

78532 Tuttlingen

Telefon: 0 74 61 / 96 59 80-20

info@keb-tuttlingen.de

www.keb-tuttlingen.de

„antenne 1 Neckarburg Rock&Pop - die kirche“

Januar 2022

www.antenne1-neckarburg.de

Mit ermutigenden Gedanken und aktuellen News begleiten Sie die Kirchen der Region durch den Tag:

"Moment mal"

Einen Moment zum Nachdenken und Auftanken, täglich gegen 9.15 Uhr und 13.15 Uhr.

"Typisch himmlisch - Kirche am Sonntagmorgen"

mit interessanten Gästen, News und frischer Musik

sonn- und feiertags von 8 - 10 Uhr

23.01. „10 Jahre 1000 Kühe - Women for Women e.V. Tuttlingen“

30.01. „In der Schöpfung aktiv - mit dem BDKJ-Jugendreferat Dekanat Rottweil“

Hans-Peter Mattes

Kirchlicher Rundfunkbeauftragter

Auf den Punkt gebracht...

Glück gibt es nur,
wenn wir vom Morgen nichts verlangen
und vom Heute dankbar annehmen,
was es bringt.

-Hermann Hesse-

Evangelisches Pfarramt Denkingen

- Kirchengemeinde Aldingen -

www.aldingen-evangelisch.de

Evangelisches Pfarramt Aldingen II für Denkingen und Frittlingen

www.aldingen-evangelisch.de

Pfarrbüro in Aldingen Mo. – Do. 9:00 - 12:00 Uhr

Tel. 07424-86600 gruessgott@aldingen-evangelisch.de

Pfarrer Helmers in Denkingen Tel. 07424 7035836

Oliver.Helmerts@aldingen-evangelisch.de

Pfarrer Dewitz in Aldingen Tel. 901047 Fax 86168

gruessgott@aldingen-evangelisch.de

Gemeindediakonin Karin Pohl Tel. 84539

karin.pohl@aldingen-evangelisch.de

Gemeindediakonin Sieglinde Kamm Tel. 867430

Sieglinde.Kamm@aldingen-evangelisch.de

Predigttelefon 9804260

Veranstaltungsort: in der Regel Denkingen

Tel. Vorwahl für Aldingen/Denkingen: 07424

Wochenspruch:

Es werden kommen von Osten und von Westen, von Norden und von Süden, die zu Tisch sitzen werden im Reich Gottes. Lukas 13,29

Freitag, 21. Januar

08:00 Uhr Frühgebet in der Kirche in Aldingen mit B. Hauser

14:00 Uhr Schülerbibelgruppen in versch. Altersgruppen, Gemeindehaus Aldingen, mit B. Hauser

16:00 Uhr Jungschar für Mädels und Jungs der 1. – 5. Klasse, Gemeindehaus Denkingen, mit Ann-Kathrin und Julia Klimmer & Team, akklimmer@gmail.com

19:30 Uhr CLIMB der Jugendkreis, Gemeindehaus Aldingen

Sonntag, 23. Januar, 3. Sonntag nach Epiphania

10:00 Uhr Online-Gottesdienst – Übertragung auf Youtube www.aldingen-evangelisch.de aus der ev. Kirche Aldingen, mit Vikar David Gareis – musikalische Begleitung von SängerInnen des Kirchenchors

11:15 Uhr Präsenzgottesdienst, ev. Kirche Aldingen, mit Pfarrer Ulrich Dewitz

In geschlossenen Gottesdiensträumen sind aktuell von Personen ab 18 Jahren grundsätzlich FFP2-Masken zu tragen. Bei Kindern und Jugendlichen von 6 bis 17 Jahren reicht eine medizinische Maske (sogenannte „OP-Maske“).

Dienstag, 25. Januar

08:00 Uhr Frühgebet in der Kirche in Aldingen mit B. Hauser

Mittwoch, 26. Januar

14:30 Uhr Konfiunterricht Gruppe A, Gemeindehaus Aldingen

16:30 Uhr Konfiunterricht Gruppe B, Gemeindehaus Aldingen

16:30 Uhr Kinderstunde 1. – 3. Klasse, Gemeindehaus Aldingen, mit Nora Wolfsberger und Rosalie Schaebs

17:00 Uhr Buben-Jungschar am Hüttle in Aldingen, mit Levi Wangerin & Team

17:30 Uhr Mädchen-Jungschar 4.-7. Klasse, Gemeindehaus Aldingen, mit Alina Vranjkovic & Team

19:00 Uhr OASE – Stille Besinnung am Abend, mit S. Kamm, ev. Kirche Aldingen

Donnerstag, 27. Januar

09:00 Uhr Eltern-Kind-Treff (0-3 J.), Gemeindehaus Aldingen, mit B. Unterweger, Tel: 07425 334382

20:00 Uhr Kirchenchorprobe – nach Absprache mit Conny Bossert

Infos, Aktuelles und Impulse finden Sie wie gehabt auf unserem Blog www.aldingen-evangelisch.de

Theo Livestream Talk 2022

An drei Sonntagabenden gibt's Theologie mit Bodenhaftung. Verständlich. Relevant. Persönlich. Praktisch. Und vor allem: Interaktiv! 23. Januar, 30. Januar, 6. Februar, jeweils 18:30 – 19:45 Uhr, www.theo-livestream.de.

Info: K. Pohl, Tel 07424 84539 und www.ejw-bezirkut.de



Psychologische
Beratungsstelle

der Evangelischen und Katholischen Kirche

„Kinder im Blick“ -

Psychologische Beratungsstelle bietet Kurs für Eltern nach Trennung an

Die Psychologische Beratungsstelle Tuttlingen bietet ab März 2022, den Kurs „Kinder im Blick“ für Eltern in oder nach Trennung und Scheidung an, um die Beteiligten in dieser schwierigen Phase zu unterstützen und Betroffenen konkrete und praktische Hilfestellung zu geben. Der Elternkurs „Kinder im Blick“ wird in zwei getrennten Gruppen durchgeführt, so dass beide Eltern an unterschiedlichen Terminen teilnehmen können. Es ist aber auch die Teilnahme nur eines Elternteils möglich. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können ihr Erleben teilen, sie erfahren, wie andere Mütter und Väter mit der Situation umgehen und können in einer haltgebenden



Foto: Kinder im Blick

Atmosphäre neue Verhaltensweisen erlernen und ausprobieren.

Anmeldung und Information:

bis 11.02.22, Psychologische Beratungsstelle, Bogenstr. 2, 78532 Tuttlingen, Tel.: 07461 6047, www.psychberatungsstelle.de
Eine frühzeitige Anmeldung wird empfohlen!

Termine:

Gruppe A, Freitag, 9:00 – 12:00 Uhr

25.03.2022, 08.04.2022, 29.04.2022, 13.05.2022, 24.06.2022, 08.07.2022, 22.07.2022

Gruppe B, Mittwoch, 18:00 – 21:00 Uhr

30.03.2022, 13.04.2022, 04.05.2022, 18.05.2022, 29.06.2022, 13.07.2022, 27.07.2022

Kursleitung: Barbara Götz-Simon, Dipl.-Sozialpädagogin (BA); Stefan Würfel, Dipl.-Pädagoge

Ort: Der Kurs wird aktuell als Präsenzveranstaltung geplant: Psychologische Beratungsstelle, Bogenstr. 2, 78532 Tuttlingen

Kursgebühr: Der Kurs wird aus Mitteln des Landesprogramms STÄRKE finanziert und ist deshalb **kostenlos**.

Evangelische Freikirche ETG



ETG-Spaichingen

Herzliche Einladung zum Gottesdienst am Sonntag um 10 Uhr.

auszeit – Gesprächskreis von Frauen für Frauen

Am 28.01.2022 um 19.30 Uhr findet in der Ev. Freikirche ETG-Spaichingen, Gunninger Str. 25 in Spaichingen der Gesprächskreis „auszeit“ für Frauen statt. Wir laden herzlich dazu ein und möchten Abende gestalten, an denen wir gemeinsame Zeit mit anderen Frauen verbringen. Wir möchten generationsübergreifend füreinander da sein und vom Alltag abschalten.

Kontakt: Ute Reiner, Tel.: 07426/7288 (Eine Anmeldung ist nicht erforderlich)

• Infos unter: www.etg-spaichingen.de

VEREINE

Funkenmännle

Die Funkenmännle 2022

Am Samstag, den 8. Januar 2022, konnten wir nach einem Jahr Pause, unsere Christbaum-Sammelaktion starten. Wir waren mit unseren Schleppern im Dorf unterwegs und haben die von Euch bereitgestellten Christbäume abgeholt. Herzlichen Dank für die vielen Christbäume und für Eure Spenden!

Wenn es die Corona-Lage zulässt, ist am 06.03.2022, das traditionelle Funkenfeuer geplant, weitere Informationen teilen wir Euch rechtzeitig mit.

Eure Funkenmännle

Geschichts- und Heimatverein Denkingen



Backtag G1

Am **Samstag, 22. Januar 2022**, ist wieder öffentlicher Backtag (Gruppe 1) im Backhäusle beim Bürgerhaus.

Eingeschossen wird um 10.00 Uhr,

Schauafelkuchen bei Bedarf voraus um 9.45 Uhr.

Anmeldungen bis Freitagabend bei **Joe Schmidt, Tel. 86 83 85**



Foto: GuHv

TSV Denkingen e. V.



Unsere Homepage: www.tsv-denkingen.de

Turnen Juti F

Das Mädchenturnen der Juti F beginnt **ab dem 03. Februar** wieder.

Wir trainieren immer donnerstags von 17:15 - 18:30 Uhr in der alten Turnhalle.

Wir freuen uns auch auf neue Gesichter des Jahrgangs 2016.

Eure Trainerinnen Leonie & Sina



Büroklammern gibt's im Laden. Blut nicht.

SPENDE BLUT
BEIM ROTEN KREUZ

Deutsches Rotes Kreuz
Termine und Infos 0800 11 949 11 oder www.DRK.de